

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2019 / V 00111	Ausfertigungen: Amt für Stadtplanung und Umwelt, DEZ2, DEZ3, DEZ4, OVA, OVE, OVK, OVR, RPA, SBA, STP
Dienststelle: Amt für Stadtplanung und Umwelt Aktenzeichen: SU-LU - Sto, Br	12.04.2019, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input checked="" type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____	

Betreff: "Mehr Natur in Friedrichshafen" - Fortschreibung der Richtlinie zur Förderung der Artenvielfalt im Stadtgebiet Anlage(n): [1] Förderrichtlinie, Stand April 2019 zur Beschlussfassung [2] Förderantrag, Stand April 2019 zur Kenntnisnahme			
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
<input checked="" type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm- Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video

Referent und Zeitdauer: Herr Dr. Stottele, Frau Barker - 20 Minuten

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	13.05.2019	Beschluss	öffentlich
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt / Betriebsausschuss SE	14.05.2019	Beschluss	öffentlich

Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

AUN 07.12.2017, DS 2017 / V 00301, "Mehr Natur in Friedrichshafen" - Konzept zur Förderung der Artenvielfalt im Stadtgebiet - Grundsatzbeschluss

AUN 26.04.2018, DS 2018 / V 00097, "Mehr Natur in Friedrichshafen" - Programm zur Förderung der Artenvielfalt im Stadtgebiet - Programmstart im Frühjahr 2018 - Kenntnisnahme

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten:	<input type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:	EUR
	<input checked="" type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand: ab 2020	Betrag:	EUR
	Personalkosten	Betrag:	EUR
	Sachkosten	Betrag:	35.000 EUR
Zuschüsse	<input type="checkbox"/> einmalige Einzahlung	Betrag:	EUR
bzw.			
Beiträge:	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

<input checked="" type="checkbox"/> Stadt	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:	PKSt 55 4000 0002
<input type="checkbox"/> Stiftung	<input type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:	Sk 4318 0000 Zuschüsse
				Sk 4429 0000 Programmmittel

Zur Verfügung stehende Mittel

Planansatz im lfd. Jahr:	25.000 EUR + 2.500 EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr:	EUR
Noch bereitzustellen:	EUR
Deckungsvorschlag:	EUR

Beschlussantrag:

1. Das Gremium stimmt der mit Wirkung ab 1. April 2019 fortgeschriebenen Förderrichtlinie „Mehr Natur in Friedrichshafen“ zu.
2. Das Gremium stimmt der Erhöhung des Zuschussetats auf jährlich 30.000 EUR und der Programm-Mittel auf 5.000 EUR in den Jahren 2020/2021 zu.

Begründung:

"Mehr Natur in Friedrichshafen" – Fortschreibung der Richtlinie zur Förderung der Artenvielfalt im Stadtgebiet

1. Anlass und Zielsetzung der Vorlage

Die im Dezember 2017 vom AUN im Grundsatz beschlossene Förderrichtlinie „Mehr Natur in Friedrichshafen“ ermöglicht die finanzielle Unterstützung für Eigentümer und Mieter von Wohn-, Gewerbe-, Kirchen- und Vereinsgrundstücken, welche bestimmte Maßnahmen zur Erhöhung der Artenvielfalt im Stadtgebiet umsetzen möchten. Dabei werden größere und öffentlich zugängliche Maßnahmen besonders gefördert (SV 2017 / V00301). Die Eckpunkte der Richtlinie wurden vom gleichen Gremium im April 2018 zustimmend zur Kenntnis genommen (SV 2018 / V00097).

Das Förderprogramm läuft nun seit 12 Monaten. In dieser Zeit wurden 25 Anträge bewilligt. Die Erfahrung mit dem Programm zeigen, dass eine Vereinfachung der Richtlinie und ausgewogenere Förderung der verschiedenen Module nötig sind. Die Richtlinie wird dementsprechend mit Wirkung zum 1. April 2019 fortgeschrieben.

2. Zusammenfassung der Erfahrungen aus einem Jahr Förderprogramm „Mehr Natur in Friedrichshafen“

Die Richtlinie ist in vier Fördermodule aufgeteilt:

- A Naturnahe Bepflanzung von Gärten**
- B Dachbegrünung und Entsiegelung**
- C Fassadenbegrünung**
- D Anlage von Biotopen zur Förderung bestimmter Tierarten**

Zur Finanzierung des Förderprogramms sind im Haushalt 2018 17.500 EUR, im Haushalt 2019 insgesamt 27.500 EUR eingestellt. Zum Start des Programms im Frühjahr 2018 ist das Antragsformular entwickelt worden (siehe entsprechend Anlage 2).

In den ersten zwölf Monaten Laufzeit des Förderprogramms sind 25 Anträge mit der Summe von zusammen 16.335 Euro bewilligt worden. Die Ausgaben der Antragsteller beliefen sich auf insgesamt 24.538 Euro.

Von den verschiedenen Förderbausteinen wurden die Bausteine A (naturnahe Bepflanzung) und D (Anlage von Biotopen) am häufigsten in Anspruch genommen. Die meisten Anträge (80 %) kamen aus Friedrichshafen Stadt. Insgesamt kamen zwei Drittel der Anträge von Einwohnern von Einfamilienhäusern; der Rest kam von Anwohnern von Mehrfamilienhäusern und einem Verein.

Tabelle 1: Annahme der verschiedenen Förderbausteine im Zeitraum 4/18 bis 3/19:

Förderbausteine	Anzahl Anträge	Aufgewertete Fläche	Investitionen	Zuschüsse
A Naturnahe Bepflanzung von Gärten	19	3750 m ²	5216 €	5769 €
B Dachbegrünung und Entsiegelung	4	213 m ²	9193 €	1065 €
C Fassadenbegrünung	5	161 m ²	630 €	333 €
D Anlage von Biotopen für Tiere	21		5592 €	3329 €

Aus der Tabelle werden zwei Sachverhalte sofort ersichtlich:

- Förderbaustein A wird in Relation zu den getätigten Investitionen überdurchschnittlich gut gefördert. Dadurch, dass die Förderrichtlinie bestimmte Maßnahmen zusätzlich unterstützt (Flächen über 100 m² sowie öffentlich begehbbare Flächen) ergab es sich, dass Maßnahmen mehr unterstützt wurden als sie gekostet haben. Dies wurde im Laufe des Jahres korrigiert, indem ein Addendum hinzugefügt wurde, das besagt, dass nur tatsächliche Ausgaben gefördert werden. Auch mit diesem Addendum ist Baustein A im Vergleich zu den anderen Bausteinen großzügig gefördert.
- Förderbaustein B wird dagegen unverhältnismäßig knapp gefördert. Obwohl die Dachbegrünung und Entsiegelung in der Richtlinie eine höhere Förderung haben als die anderen Bausteine, reicht diese offensichtlich nicht aus, um Maßnahmen in einem ähnlichen Verhältnis zu unterstützen. Vor allem kleine, wirksame, jedoch teure Maßnahmen sind nach der ursprünglichen Richtlinie benachteiligt.

Bei der Evaluation des Förderprogramms wurden zwei weitere Sachverhalte deutlich:

- Die Förderbausteine A bis C benutzen zur Berechnung der Förderung einen Flächenansatz. Bei einer Entsiegelung oder Dachbegrünung ist die anzulegende Fläche einfach zu ermitteln, und bei einer Fassadenbegrünung ist es zumindest möglich. Bei der naturnahen Bepflanzung ergeben sich jedoch Schwierigkeiten, da es nicht unbedingt klar ist, wie eine aufgewertete Flächen zu berechnen ist. In den meisten Fällen wurde der ganze Garten als aufgewertet angerechnet. Dies konnte jedoch nicht einheitlich angesetzt werden, da manche Antragsteller nur sehr begrenzte Flächen angelegt haben, die eine Förderung der Gesamtgartenfläche nicht gerechtfertigt hätten. Es lag bei jedem Antrag also im Ermessen der Umwelta Abteilung, wie die Fläche, und somit die Förderung, zu berechnen war.
- In dem Bestreben, die Umsetzung besonders wertvoller Maßnahmen zu fördern, wurden diese mit Boni oder höheren Flächenansätzen bedacht (z.B. große Flächen, öffentlich begehbbare Flächen, die Anlage von Zusatzhabitaten). Diese Idee war vom Gedanken her gut, machte jedoch in der Praxis die Berechnung der Förderung enorm kompliziert und hatte somit einen solchen Verwaltungsaufwand, dass der sich schlussendlich als unverhältnismäßig hoch erwiesen hat.

3. Fortschreibung der Richtlinie – die Änderungen im Überblick

Förderung	Richtlinie vom April 2018	Fortschreibung 1. April 2019
A Naturnahe Bepflanzung von Gärten	3 €/m ² bis 480 €, plus 15 % Bonus bei öffentlich begehbaren Flächen (bis zu 70 €), plus zusätzliche 1,50 €/m ² bei Anlagen über 100 bis max. 500 m ² Maximalförderung ist 980 €	90 % der Kosten bzw. 50 % bei Förderung von Eigenleistung bis max. 1.000 €
B Dachbegrünung und Entsiegelung	5 m ² bis 695 €, plus 15 % Bonus bei öffentlich begehbaren Flächen (bis zu 105 €), plus zusätzliche 1,50 €/m ² bei Anlagen über 100 bis max. 800 m ² Maximalförderung 1.300 €	90 % der Kosten bzw. 50 % bei Förderung von Eigenleistung bis max. 2.000 €
C Fassadenbegrünung	3€/m ² bis max. 750 €	90 % der Kosten bzw. 50 % bei Förderung von Eigenleistung bis max. 500 €
D Anlage von Biotopen für Tiere	Vogel und Fledermaus: 50 % der Kosten bis max. 100 bzw. 200 € Feucht- und Trockenbiotop: 50 % der Kosten bis max. 100 bzw. 150 €, plus Arbeitskosten bis max. 150 € Maximalförderung D insgesamt 750 €	Vogel und Fledermaus: 100 % der Kosten bis max. 200 € Feucht- und Trockenbiotop: 90 % der Kosten bzw. 50 % bei Förderung von Eigenleistung bis max. 500 € Maximalförderung D insgesamt 1.000 €
Maximalförderung pro Antrag	3.780 €	4.500 €

Die Förderung bei **Modul A** bleibt fast gleich, nur wird der tatsächliche Aufwand einheitlich gefördert, anstelle der schwer zu errechnenden aufgewerteten Fläche.

Die Förderung bei **Modul B** erhöht sich von 1.300 EUR auf 2.000 EUR, um zumindest etwas darauf einzugehen, dass diese Maßnahmen teurer sind.

Die Förderung bei **Modul C** verringert sich von 750 EUR auf 500 EUR, da sich gezeigt hat, dass Fassadenbegrünung nicht so hohe Kosten mit sich bringen.

Die Förderung der Anlage von Biotopen für Tiere (**Modul D**) wird stark vereinfacht und innerhalb des Moduls erhöht; die Maximalförderung erhöht sich nur geringfügig (von 750 EUR auf 1.000 EUR).

Durch die Vereinheitlichung der Förderung auf 90 % durchweg (außer bei der Förderung der Vogel-

und Fledermauskästen), sowie die Vereinfachung der Förderung durch Verzicht auf Boni und Zusatzförderung erhofft sich die Umwelta Abteilung eine erhebliche Arbeitsverringerung bei der Verwaltung des Programms.

Die Entscheidung, die Vogel- und Fledermauskästen zu 100 % zu fördern, ist damit begründet, dass diese meistens über eine Sammelbestellung durch die Stadt als Sachgut zur Verfügung gestellt werden. Jeder Kasten an sich ist jedoch nicht sehr teuer, sodass bei 90 % Förderung Rechnungen über Bagatellsummen an die Antragsteller gestellt werden müssten, was einen höheren Arbeitsaufwand bedeuten würde als es die 10 % zusätzliche Bezuschussung wert sind.

4. Finanzielle Auswirkungen

Insgesamt könnten pro Förderantrag nun bis zu 4.500 EUR bewilligt werden anstelle der 3.780 EUR nach der bisherigen Richtlinie. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Antragsteller die Maximalförderung aller vier Bausteine zugesprochen bekommt ist jedoch sehr gering. Nach der ursprünglichen Richtlinie wurde jeder Antrag im Durchschnitt mit 653 EUR bezuschusst, was weit unter der Maximalförderung liegt.

Die im Haushalt bereit stehenden Mittel liegen für 2019 bei 25.000 EUR Zuschüsse plus 2.500 EUR Programm-Mittel und sollten abhängig vom Bedarf und den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln erhöht werden. Es zeigt sich, dass der Bedarf ständig steigt: 40 % der in den ersten 12 Monaten bewilligten Mittel resultieren aus Anträgen aus dem ersten Quartal 2019. In den ersten 9 Monaten des Programms gingen im Schnitt 5,4 Anträge pro Quartal ein; in den ersten 3 Monaten von 2019 sind 6 Anträge eingegangen und im April 2019 sind weitere 4 Anträge gestellt worden.

Da wir davon ausgehen, dass die Nachfrage nach Fördermitteln mit zunehmendem Bekanntheitsgrad des Programms weiter ansteigen wird, beantragen wir für den DHH 2020/2021 jährlich 30.000 EUR Zuschuss- und 5.000 EUR Programm-Mittel und bitten das Gremium dazu um Zustimmung. Maßnahmen gegen das Insektensterben und den Rückgang unserer Vogelwelt sind erklärtes Ziel der Stadt Friedrichshafen. Dies lässt sich nur erreichen, wenn die Bürgerschaft auf Privatflächen ihrerseits Maßnahmen verwirklicht. Das städtische Förderprogramm soll die notwendige private Initiative unterstützen.

5. Fortschreibung der Richtlinie rückwirkend zum 1. April 2019

Die fortgeschriebene Richtlinie sowie das Antragsformular befinden sich in Anlage 1 und 2. Das Gremium wird gebeten, der Fortschreibung der Richtlinie rückwirkend zum 1. April 2019 zuzustimmen. Anträge, die ab dem 1. April 2019 bei der Stadtverwaltung eingegangen sind, werden erst nach Beschluss der Richtlinienfortschreibung bewilligt.